



## Flugordnung

der Flugsportvereinigung Kassel - Zierenberg e. V. für den Modellflugbetrieb auf dem Segelfluggelände „Zierenberg auf dem Dörnberg“

### A) Allgemeines

1. Der Flugbetrieb auf dem Modellfluggelände wird geregelt durch:
  - LuftVG, Luftverkehrsgesetz
  - LuftVO, Luftverkehrsordnung
  - LuftVZO, Luftverkehrszulassungsordnung
  - Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen des RP-Kassel vom 24.07.2007
2. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden.
3. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Soforthilfe am Unfallort oder in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß §8a der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung ( StVZO 20 ) bzw. der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) §126 zu führen. Betriebsfähiges Sicherheits- und Hilfsgerät (Verbandskasten, Feuerlöscher), welches zumindest für das Mitführen in Pkw vorgeschrieben ist, muss beim Modellflugbetrieb zur Verfügung stehen.
4. Flugbetrieb ist nur bei Anwesenheit eines Flugleiters gestattet. Jeder Modellflieger ist verpflichtet, dem diensthabenden Flugleiter oder einem sonstigen Beauftragten des Vereins auf Verlangen seinen Mitgliedsausweis vorzulegen. Die Anweisungen des Flugleiters sind zu befolgen. Mit dem Betrieb des Modells zusammenhängende Fragen, sind vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.
5. Der Flugleiter ist berechtigt, die Mitglieder zu Arbeitsdiensten und zur Mithilfe bei der Flugleitung heranzuziehen.
6. Die Flugleiter haben ein Flugleiterbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme, Unterbrechung und Abgabe der Funktion als Flugleiter sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebs aufzuführen sind.
7. Jedes Mitglied hat zur Sicherheit und Ordnung beizutragen. Jede missbräuchliche Benutzung des Platzes ist untersagt. Bei Trockenheit ist im Umgang mit Feuer besondere Sorgfalt geboten.
8. Bei rückständigen Beiträgen ist wegen der Nichtgewährleistung der Versicherung keine Starterlaubnis möglich. Die Flugleiter werden entsprechend vom Vorstand informiert.
9. Störungen beim Betrieb eines Luftfahrzeuges, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt ist oder ein Luftfahrzeug einen schweren Schaden erlitten oder verursacht hat, sind vom diensthabenden Flugleiter oder vom Platzhalter unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Wochentags, während der Dienstzeiten, ist die Meldung auch an das Regierungspräsidium Kassel

Tel.: 0561 / 106 3314, Herr Viehmann

Tel.: 0561 / 106 3229, Tel.: 0561 / 106 3102, -3315 (weitere Sachbearbeiter)

Tel.: 0561 / 106 0, (Vermittlung)

zu richten.

Feiertags, Samstags, Sonntags und außerhalb der Dienstzeiten der Behörde ist die Meldung direkt an den Luftfahrtsachverständigen

Tel.: 0561 / 870 1272, Mobil: 0171 / 974 3845, Herr Viehmann

vorzunehmen. Wenn dieser nicht erreichbar ist, an die Leitstelle des Brandschutzamtes der Stadt Kassel

Tel.: 0561 / 78840 oder

Tel.: 0561 / 19222 oder

Tel.: 0561 / 12520

zur Weiterleitung an Herrn Viehmann.



## B) Startstelle

1. Die Erlaubnis zum Modellflugbetrieb bezieht sich auf die Startstelle auf der "Zierenberger Kuppe".
2. Da auf dem Segelfluggelände überwiegend Modellhangflug betrieben wird, ist die Startstelle Modellflug durch Fußmarsch zu erreichen. Eine Zufahrt ist nur in begrenzten Fällen zulässig.
3. Für Rettungsfahrzeuge ist eine Zufahrt möglich

## C) Flugbetrieb

1. Zugelassen sind nur Segelflugmodelle bis zu einem Gewicht von 25kg. Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
2. Der gleichzeitige Betrieb von 8 Flugmodellen darf nicht überschritten werden.
3. Der Flugbetrieb darf nur in einem Gebiet mit einem Radius von 200 m um den Bezugspunkt der Startstelle durchgeführt werden.
4. Bei gleichzeitigem Betrieb von personentragendem Segelflug und Modellflug darf eine Flughöhe von 100m durch die Modelle nicht überschritten werden.
5. Bei Modellflugbetrieb ohne gleichzeitigen personentragenden Segelflugbetrieb wird die maximale Flughöhe der Modelle durch die Höhe des unkontrollierten Luftraums begrenzt (300m GND).
6. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack zu setzen.
7. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen entsprechen. Die Frequenzabstimmung erfolgt über eine Klammertafel. Das Betreiben der Funkanlage ist nur in Verbindung mit der jeweiligen Kanal-Nummer erlaubt. Funkanlagen mit automatisch wechselnden Sendefrequenzen sind von dieser Kanal-Klammer-Regelung ausgenommen (z.B. 2.4 GHz).
7. Das Flugmodell muss während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden. Das Überfliegen von Personen und Tieren in niedriger Höhe ist untersagt.
8. Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein eines fachkundigen Vereinsmitglieds Flugmodelle betreiben.

Für die Einhaltung und Beachtung aller Punkte dieser Flugordnung sind die Steuerer der Flugmodelle selbst verantwortlich.

Zierenberg, Juli 2013

gez.  
Modellflugreferent  
Mathias Gleim

gez.  
stellvertr. Vorsitzender  
Reinhard Liese